Finanzamt Grafenau Friedhofstraße 1 94481 Grafenau

Befreiung vom Steuergeheimnis zum Zweck der Kommunikation per E-Mail

Bei einer schriftlichen Kommunikation mit dem Finanzamt per E-Mail erfolgt keine Verschlüsselung der Nachrichten, so dass diese durch Dritte auf dem Übertragungsweg mitgelesen oder verändert werden können. Die so versandten Nachrichten sind deshalb hinsichtlich ihrer Sicherheit mit Postkarten vergleichbar.

Um den Datenschutz und insbesondere das Steuergeheimnis zu wahren, ist eine Kommunikation per E-Mail von Beschäftigten des Finanzamts nur dann zulässig, wenn der jeweils betroffene Steuerbürger einer etwaigen auf dem Übertragungsweg erfolgten Offenbarung seiner Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 Abgabenordnung).

lch,				
1011,	Name, Vorname als Vertreter/in¹ der/des Straße, Hausnummer PLZ, Ort Steuernummer		_	
			_	
				Identifikationsnummer
	Beschä	ftigte des Finanzan en, Strafverfahren i	nts Grafenau in einen	der Offenbarung von Kenntnissen zu, die n Besteuerungsverfahren, finanzgerichtlicher r sonst nach § 30 Absatz 2 Abgabenordnung
	timmung gilt für sä t werden,	mtliche E-Mails, die a	nE-Mail-Adresse	
solange	ihr Widerruf nicht	schriftlich angezeigt w	vorden ist.	
Ort,		Datum	Unterschrift	

Bevollmächtigte/r (§ 80 AO) oder gesetzliche/r Vertreter/in i.S.d. § 34 AO. Sind mehrere Personen gemeinsam vertretungsbefugt, ist die Zustimmung jeweils gesondert zu erteilen.